



Der
Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. Mai 2009
GZ 301.980/001-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz - ULSG) erlassen und das Bundesgesetz zur Stärkung des Interbankmarktes (Interbankmarktstärkungsgesetz - IBSG) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof



Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. Mai 2009
GZ 301.980/001-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz - ULSG) erlassen und das Bundesgesetz zur Stärkung des Interbankmarktes (Interbankmarktstärkungsgesetz - IBSG) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 14. Mai 2009, GZ BMF-130000/0104-III/6/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz - ULSG) erlassen und das Bundesgesetz zur Stärkung des Interbankmarktes (Interbankmarktstärkungsgesetz - IBSG) geändert werden und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Da aus der Übernahme der Haftungen eine sehr erhebliche finanzielle Belastung des Bundes resultieren kann, sollten die wesentlichen Voraussetzungen der Haftungsübernahme, wie z.B. die Angemessenheit der Gewinnausschüttung, die Vergütung von Organen, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen sowie die Auskunfts-, Einsichts- und Kontrollrechte des Bundes, nicht zur Gänze den in § 4 Abs. 9 des Entwurfs zum Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz - ULSG vorgesehenen Richtlinien vorbehalten bleiben, sondern unmittelbar im Gesetz präzisiert werden. Darüber hinaus wären in den Richtlinien die erforderliche Darstellung der gesamten Kostenbelastung des jeweiligen Haftungsfalles sowie - zusätzlich zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten des Bundes - umfassende Berichtspflichten der begünstigten Unternehmen an den Bundesminister für Finanzen festzulegen. Aus den erwähnten Gründen sollte der Bundesminister für Finanzen nicht bloß ermächtigt, sondern verpflichtet werden, die vorgesehenen

Gleichschrift

GZ 301.980/001-S4-2/09



Seite 2 / 4

Richtlinien mit sämtlichen in § 4 Abs. 9 des Entwurfes angeführten Inhalten zu erlassen. Weiters wäre § 4 Abs. 10 des Entwurfes zur Stärkung der Rechtsposition des Bundes dahingehend zu ergänzen, dass in den Haftungsverträgen - neben den Rechten des Bundes gem. § 66 Abs. 2 Z 1 BHG - auch die Regelungen des § 66 Abs. 2 Z 2 und 4 verpflichtend vorzusehen wären.

Während § 4 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes vorsieht, dass Richtlinien über das Eingehen von Haftungen vom Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates in Verordnungsform zu erlassen sind, ist nach dem vorliegenden Entwurf zum ULSG anstelle der Mitwirkung des Hauptausschusses die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler vorgesehen und die Verordnungsform nicht zwingend vorgeschrieben. Wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der beabsichtigten Regelungen und zur Sicherstellung der parlamentarischen Kontrolle sollte der Bundesminister für Finanzen - so wie derzeit bereits in § 7 Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz vorgesehen - zur vierteljährlichen Berichterstattung an den Hauptausschuss des Nationalrates verpflichtet werden.

Der Rechnungshof ist befugt, hinsichtlich der Haftungsübernahmen die Gebarung des Bundes und des Bevollmächtigten des Bundes, bei welchem es sich nach den Erläuterungen um die Österreichische Kontrollbank AG handeln soll, zu prüfen (siehe dazu den Bericht „Haftungsübernahmen des Bundes bei der Ausfuhrförderung“, Reihe Bund 1999/1). Doch ist weder im B-VG noch in § 13 Abs. 3 RHG ausdrücklich geregelt, ob der Rechnungshof auch unmittelbar bei den Garantienehmern Prüfungshandlungen durchführen darf.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 15. März 1993, KR 1/92, nicht ausdrücklich geklärt, ob die Übernahme einer Bundeshaftung nach derzeitiger Rechtslage ausreicht, um eine Zuständigkeit zu begründen. Zwar sieht der vorliegende Entwurf des ULSG vor, dass in den Haftungsverträgen Kontrollrechte im Sinne von § 66 Abs. 2 Z 1 BHG zu vereinbaren sind, doch lässt dies nicht auf eine Zuständigkeit des Rechnungshofs schließen, zumal die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung nur den Bundesminister für Finanzen, nicht jedoch den Rechnungshof als Träger dieser Kontrollrechte anführt. Nach Ansicht des Rechnungshofs rechtfertigt das mit der Übernahme einer Ertrags- oder Ausfallhaftung verbundene Risiko der öffentlichen Hand jedenfalls die Einbeziehung in die öffentliche Finanzkontrolle und damit die Wiederherstellung jener Rechtslage, wie sie bereits zwischen 1948 und 1977 kraft eindeutiger rechtlicher Regelung zweifelsfrei bestand. Die Haftung der öffentlichen Hand sollte demnach - wie vom Rechnungshof bereits im Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2006 (Reihe Bund 2007/16, Seite 59 betr. Haftung als Kompetenzmerkmal) ausgeführt - (wieder) als zuständigkeitsbegründendes Merkmal in das (nunmehrige) VI. Hauptstück des B-VG aufgenommen

Gleichschrift

GZ 301.980/001-S4-2/09

Seite 3 / 4

werden. Solange keine derartige Klarstellung auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene erfolgt, sollte zumindest auf einfachgesetzlicher Ebene in den aus Anlass der Finanzkrise beschlossenen Bundesgesetzen, nämlich im ULSG, im IBSG und im Finanzmarktstabilitätsgesetz klargestellt werden, dass mit Haftungsübernahmen des Bundes eine Prüfkompetenz des Rechnungshofs gem. § 13 Abs. 3 RHG einhergeht. Dies vor allem deshalb, weil nur im Wege der Kontrolle durch den Rechnungshof die parlamentarische Kontrolle umfassend sichergestellt wird.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Regelungsvorhabens ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher u.a. hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden (Z 2). Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum ULSG beschränken sich auf den Hinweis, dass durch gleichzeitige Reduzierung des Haftungsrahmens des IBSG um 10 Mrd. EUR mit diesem Bundesgesetz keine zusätzlichen finanziellen Belastungen begründet würden und eine tatsächliche Belastung des Budgets im Übrigen erst bei Eintritt eines Haftungsfalles erfolgen würde. Nach Ansicht des Rechnungshofs wären jedoch zumindest die Kosten für die Abwicklung (Haftungsübernahme und Wahrnehmung der Rechte aus den Haftungsverträgen), die vom Bund zumindest vorläufig zu bestreiten sind, abzuschätzen gewesen. Im Hinblick darauf, dass die als Bevollmächtigter des Bundes vorgesehene Österreichische Kontrollbank AG als filiallose Spezialbank eingerichtet ist und für die Abwicklung die Dienstleistung der Hausbanken benötigt, wäre auch auf die Angemessenheit des Entgelts der Hausbanken für deren Mitwirkung, die so genannte „Hausbankenspanne“, Bedacht zu nehmen gewesen. Dies deshalb, weil im Falle des Eintrittes eines Haftungsfalles auch alle Nebenkosten wie bspw. die „Hausbankenspanne“ vom Bund abzudecken sein werden. Des Weiteren wären allfällige Personalkosten des nach § 6 des Entwurfs zum ULSG einzurichtenden Beirates abzuschätzen gewesen. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist auch insofern mangelhaft, als eine Darstellung der voraussichtlichen Einnahmen unterblieben ist. Gemäß § 14 Abs. 5 BHG wären die Einnahmen unter Zugrundelegung eines Mengengerüsts darzustellen gewesen. Dies hätte eine Schätzung der Anzahl der betroffenen

Gleichschrift

GZ 301.980/001-S4-2/09



Seite 4 / 4

Unternehmen und der zu erwartenden Einnahmen erfordert. Aus diesen Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: